

B ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN

1 ANWENDUNGSBEREICH / URSPRUNGSTYP

Die Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung Rudow VI/1 "Postsiedlung" sind anhand ableitbarer, übergreifender Gestaltungselemente, die den Ursprungstyp der Siedlung auszeichnen, entwickelt worden.

Prägende bauliche Merkmale der Siedlung sind:

- giebelständiges Hauptgebäude mit Satteldach;
- ursprünglicher rückwärtiger Stallanbau mit Satteldach;
- ausschließlich rückwärtige Anbauten am Hauptgebäude und Ausbau bzw. bauliche Verlängerung des ehemaligen Stallgebäudes;
- überwiegend Garagen in der Bauflucht des Hauptgebäudes, teilweise rückwärtiger Ausbau als Wirtschaftsgebäude.

Prägende gestalterische Merkmale der Siedlung sind:

- ausschließlich Ziegeleindeckung;
- Dachflächenfenster zur zusätzlichen Belichtungsmöglichkeit;
- keine weiteren Dachausbauten, wie beispielsweise Gauben o.ä.;
- überwiegend hell verputzte Fassaden mit Giebelverkleidung;
- ausschließlich Fensteröffnungen in der straßenseitigen Hauptfassade mit teilweise veränderlichen Elementen wie beispielsweise Fensterläden;
- niedriger Sockel;
- Einfriedung zum Straßenraum;
- ursprünglicher Laub- bzw. Obstbaum im Vorgartenbereich.

2 NUTZUNG / GESCHOSSE / BAUWEISE

2.1 KLEINSIEDLUNGSGEBIET

Die Siedlung Rudow IV/1 entspricht sinngemäß nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung Kleinsiedlungsgebieten. Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten (sinngemäß nach § 2 Baunutzungsverordnung - BauNVO -).

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets soll die Funktion dieses Baugebiets präzisieren, insbesondere die Unterbringung von Wohngebäuden mit größerer Landzulage, die überwiegend gartenbaumäßig genutzt wird, und das hierzu erforderliche kleinere Stall- und Wirtschaftsgebäude.

Größe und Art der Betätigung müssen unterhalb der Grenze des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs bleiben. Der Begriff der Kleinsiedlung als zulässige Nutzung umfaßt das Wohngebäude mit entsprechenden, d.h. über den üblichen Hausgarten hinausgehenden Nutzgärten und dem Wirtschaftsteil, der die Haltung von Kleintieren ermöglicht.

Des weiteren ist zur zulässigen Nutzung des Kleinsiedlungsgebietes die Siedlung durch ein Gemeinschafts- bzw. Vereinshaus ergänzt worden. Hiermit soll dem bestehenden Vereinswesen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus übernehmen die Siedlungsvereine bzw. -vorstände wichtige koordinierende und beratende Funktionen.

Die sonstigen zulässigen sowie ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (s. § 2 (2) BauNVO, Satz 2 und 3) sind in der Zweckbestimmung der Kleinsiedlung ausgenommen worden, da sie mit dem ursprünglichen und vorhandenen Siedlungscharakter nicht zu vereinbaren sind und darüberhinaus das in sich geschlossene, homogene Siedlungsgefüge nachhaltig verändern würden.

Die Baugebietsvorschrift trägt dem tatsächlichen Wandel im Städtebau, der sich auch in den nach dieser Vorschrift schon früher festgesetzten Baugebieten vollzogen hat, Rechnung, nachdem sich der Verordnungsgeber entschlossen hat, an diesem Baugebietstyp überhaupt festzuhalten. Nach der ursprünglichen Zielsetzung sollte die zum Wohngebäude in diesen Gebieten hinzutretende größere Landzulage dem Siedler durch Selbstversorgung aus gartenbaumäßiger Nutzung eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens bieten. Eine der Rechtfertigungen für die Beibehaltung und Fortentwicklung des Baugebietstyps wird weiterhin auch in seiner (behaupteten) hohen ökologischen Wertigkeit gesehen (s. Erläuterung BauNVO).

2.2 VOLLGESCHOSS

In der Kleinsiedlung ist 1 Vollgeschoß im Sinne des § 20 BauNVO zulässig. Der Begriff Vollgeschosse wird im § 2 BauOBln geregelt.

Der zulässige Dachgeschoßausbau liegt unter den Werten, die für ein Vollgeschoß gelten.

2.3 BAUWEISE

Die Bauweise regelt das Verhältnis der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen; angesprochen ist der seitliche Grenzabstand.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei aneinander gebauten Gebäudehälften; dabei hat jede Hälfte sein eigenes Erschließungselement und ist durchgehend von der anderen durch eine Brandwand getrennt. Die beiden Doppelhaushälften bilden aber, vom Stadtbild her gesehen, eine Einheit als Doppelhaus.

Diese Bauweise soll als Eigenart der Kleinsiedlung beibehalten und somit festgeschrieben werden.

3 GRUNDSTÜCKSGLIEDERUNG

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur wird eine Bereichsgliederung hinsichtlich der städtebaulichen und grünordnerischen Anforderungen an Kleinsiedlungsgebiete vorgenommen; hiermit soll dem Kleinsiedlungscharakter gerecht werden. Darüber hinaus wird hiermit den Richtlinien, den kurzfristig auslaufenden Erbbau-Heimstättenverträge und der Bemessung des Erbbauzinses entsprochen. Die Bemessungsgrundlage für den (neu) zu vereinbarenden Erbbauzins unterscheidet zwischen der fiktiven "Baulandfläche", die 330 m² beträgt und der Restfläche des Grundstückes der sog. "Gartenlandfläche". Dementsprechend ist das Verhältnis zwischen Bauland bzw. gesamtzulässige überbaubare Grundstücksfläche und der Gartenlandfläche bzw. unversiegelte Freifläche definiert. Hieraus ergeben sich, anhand der vorgenommenen Grundstücksgliederung, für das Grundstück 5 Bereiche:

- Baubereich,
- Bereich für Garage,
- Übergangsbereich,
- Vorgartenbereich,
- Gartenbereich.

4 BAUBEREICH

Der Baubereich wird durch folgende Festsetzungen definiert:

1. ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE

(d.h. Ursprungstyp und Erweiterungsfläche):

Zur langfristigen Sicherung des siedlungscharakteristischen Ursprungstypes soll das ursprüngliche Hauptgebäude in seiner baulichen Dimensionierung festgesetzt werden.

Die Festsetzung der zukünftigen Erweiterungsmöglichkeit des Ursprungstypes soll dem Ziel, sowohl dem angestiegenen Wohnflächenbedarf gerecht zu werden als auch die vorhandene neue Situation städtebaulich neu zu ordnen, Rechnung tragen. Die Erweiterungsfläche ist aus der vorhandenen Ausbaupraxis / -richtung entwickelt worden. Dementsprechend ist eine rückwärtige Erweiterung bzw. ein Ausbau zuzulassen.

Die Summe der Fläche des Ursprungstypes und der Erweiterungsmöglichkeit bzw. die festgesetzte maximale Grundfläche entspricht durchschnittlich mehr als einer Verdoppelung der ursprünglichen Grundfläche.

2. BAUTIEFE:

Zur horizontalen Gliederung bzw. zur rückwärtigen Begrenzung des Baubereiches wird die maximal zulässige Bebauungstiefe, gemessen von der straßenseitigen Baufluchtlinie des Ursprungsgebäudes, festgesetzt. Die Bemessung der maximalen Bebauungstiefe erfolgt in Abhängigkeit zur vorhandenen Ausbaurichtung bzw. vorgeschriebenen Erweiterungsfläche. Die festgesetzte Bebauungstiefe von 20 m ist gemäß Bauordnung von '58 bei offener Bauweise maximal zulässig.

3. RÜCKSPRUNG DES RÜCKWÄRTIGEN ERWEITERUNGSGEBÄUDES GEGENÜBER DEM URSPRUNGSTYP:

Zur baulichen und gestalterischen Betonung des siedlungstypischen Ursprungsgebäudes soll sich das rückwärtige Erweiterungsgebäude durch einen deutlichen Rücksprung zum Hauptgebäude auszeichnen.

Der Rücksprung bzw. die maximal zulässige Breite orientiert sich einerseits an den Maßen des ursprünglichen rückwärtigen Anbaues und entspricht andererseits der vorhandenen Ausbaupraxis.

Für die Kleinsiedlung ist eine Variante hinsichtlich der Festsetzungen zum rückwärtigen Erweiterungsgebäude entwickelt worden. Alternativ kann der rückwärtige Anbau auf der gesamten zulässigen Bautiefe, gemessen von der rückwärtigen Bauflucht des Hauptgebäudes, in einer einheitlichen Bebauungsbreite ausgeführt werden. Die Variante B soll Anwendung finden bei Errichtung einer zusammenhängenden, geneigten Dachfläche des Ausbaues. Ein Rücksprung des Anbaues wird aus o.g. Gründen beibehalten.

5 BEREICH FÜR GARAGE

Für die Garage gilt die Grenzbebauung. Gemäß BauOBl n ist im Bauwich (in den seitlichen Abstandsflächen eines Gebäudes) des Hauptgebäudes eine Garage einschließlich Abstellraum von 4,0 x 8,0 m und einer Wandhöhe bis zu 3,0 m zulässig, wenn an die Nachbargrenze gebaut wird. Aufgrund der städtebaulichen Ausrichtung und der bisherigen Ausbaupraxis soll die Vorderkante der Garage in der Baufluchtlinie liegen.

Bei einer Ecksituation sind Ausnahmen zulässig, wobei das Prinzip der beidseitigen Grenzbebauung beibehalten werden soll.

6 ÜBERGANGSBEREICH

Um eine intensive Grünverflechtung zu erreichen und einer siedlungsuntypischen Zeilenbildung vorzubeugen, soll eine massive bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden unterbunden werden. Der Versiegelungsgrad von 80 % soll in diesem Bereich nicht überschritten werden.

Im Übergangsbereich ist ein Mindestabstand von 2,20 m zwischen Hauptgebäude und Garage einzuhalten. Bauordnungsrechtlich sind Abstandsflächen zu den Außenwänden von Gebäuden einzuhalten. Nebengebäude bzw. Garagen sind in den Abstandsflächen zulässig, da eine maximale Bebauungstiefe der Garage von 8 m nicht überschritten wird. Das Maß des Mindestabstandes entspricht der bis jetzt einheitlichen Ausbaupraxis.

7 VORGARTEN- / ZUFAHRTS- UND ZUGANGSBEREICH

Um die städtebauliche Raumbildung von der Erschließungsseite zu sichern, ist der gesamte Bereich zwischen Straßenbegrenzungs- und Baufluchtlinie von jeglicher Bebauung freizuhalten (vgl. auch sinngemäß § 8 BauOBl n). Dieser Bereich ist untergliedert in den Vorgartenbereich (Fläche D 1; dem Baubereich vorgelagert) und in den Zufahrts- und Zugangsbereich (Fläche D 2; der Garage und dem Übergangsbereich vorgelagert). Der Vorgartenbereich ist gärtnerisch und unversiegelt anzulegen.

Im Zufahrts- und Zugangsbereich ist eine Befestigung auf das Mindestmaß zu beschränken, wobei max. 80 % versiegelt werden dürfen.

8 GARTENBEREICH

Der gesamte hintere Grundstücksbereich ist entweder als Nutzgarten oder als Ziergarten anzulegen, um der allgemeinen Zweckbestimmung des Kleinsiedlungsgebietes zu entsprechen.

Um den Charakter des ursprünglichen Nutzgartens weiter zu unterstützen, ist im Gartenbereich ein zweckgebundenes Gebäude zulässig. Hierbei soll die Nutzung eines Gewächshauses oder Geräteschuppens oder Stalles zugelassen sein. Eine maximale Grundfläche von 10 m² und eine maximale Firsthöhe von 2,50 m ist nicht zu überschreiten. Es gilt Grenzbebauung oder es ist ein Mindestabstand von 3,0 m zur jeweiligen Grundstücks-, Nachbargrenze einzuhalten. Eine weitere Versiegelung in diesem Bereich soll sich auf das notwendige Mindestmaß (z.B. Wege) beschränken.

Dieser Bereich soll von jeglicher sonstiger Bebauung und Versiegelung freigehalten werden. Weitere bauliche Anlagen sind ausschließlich im Baubereich zu errichten, um einerseits konsequent Auswüchse zu verhindern und andererseits die ökologische Bedeutsamkeit und Auswirkung zusammenhängender Grünflächen nicht zu mindern.

9 EINFRIEDUNG

In Anlehnung an den Ursprungstyp und aufgrund der vorhandenen Situation soll entlang der Straßenbegrenzungslinie eine Einfriedung errichtet werden. Hierbei soll im gesamten Vorgartenbereich (Fläche D 1 und D 2) eine maximale Höhe von 1,0 m nicht überschritten werden, die sich somit deutlich der siedlungsbildprägenden Fassade unterordnet.

Entlang der übrigen Grenzen im Gartenbereich (Fläche E) sind Einfriedungen bis 1,5 m Höhe zulässig, um auch hier zu hohe Abgrenzungen zu vermeiden. Die Höhe der Einfriedungen in den Einmündungsbereichen von Weg- bzw. Straßenkreuzungen muß den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechen.

10 SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

Um das geschlossene Siedlungsbild weiter zu unterstützen, sind freistehende und provisorische Bauten unzulässig. Sonstige Bauten sollen nur als Anbauten innerhalb des Baubereiches zulässig sein, die darüberhin-

aus nur rückwärtig am Hauptgebäude zu errichten sind, um die Siedlungsprägende Hauptfassade nicht nachhaltig zu verändern.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das eine Gebäude, das zulässigerweise im Gartenbereich errichtet werden darf.

Fest eingebaute Schwimmbäder sind nicht statthaft. Sie gehen über den Standard der zu einer Kleinsiedlung gehörenden Baulichkeit hinaus. Mobile Swimmingpools in den handelsüblichen Maßen sind zulässig. Eine Gebäudeunterkellerung ist aufgrund der mangelnden Unterstellmöglichkeiten zuzulassen. Ortsfeste, oberirdische Behälter für Gas und Öl wirken sich erheblich störend auf das Siedlungsbild aus und sind deshalb entweder unterirdisch oder von der Straße aus nicht einsehbar zu errichten. Eine Eingrünung o.ä. ist erwünscht.

11 BAUKÖRPER

Um den siedlungstypischen Charakter zu erhalten und langfristig zu sichern, ist insbesondere die baukörperprägende Straßenseite des Ursprungsgebäudes zu erhalten. Bauliche Veränderungen o.ä. sind unbedingt zu vermeiden, da sich das bis jetzt zum großen Teil vorhandene homogene Siedlungsbild nachhaltig verändern würde.

Um ein einheitliches Siedlungsbild mit eigenständiger Gebietscharakteristik zu erreichen und zu sichern, ist es für die Gestaltung des Baukörpers unumgänglich, eine Beschränkung der Baumaterialien sowie auch die Beschränkung auf eine begrenzte Farbpalette durchzuführen. Die Gestaltung des Baukörpers soll sich des weiteren auf die wesentlichen und siedlungstypischen Elemente beschränken und keine zusätzlichen oder untergeordneten Bauteile wie Erker, Loggien o.ä. zulassen.

Hierbei sind insbesondere folgende Veränderungen unzulässig:

- Lage und Firstrichtung des Hauptgebäudes;
- Dachform und -neigung;
- First- und Traufhöhe.

Zur weiteren wesentlichen Unterstützung des Siedlungscharakters ist die Straßenseite des ursprünglichen gesamten Doppelhauses einheitlich zu gestalten. Die gestalterischen Anforderungen an Form, Gliederung, Material und Farbgebung der folgenden architektonischen Elemente sind einheitlich und in Anlehnung an den Ursprungstyp auszuführen:

- Dachdeckung, -aufbauten;
- Fassade, -öffnungen;
- untergeordnete Bauteile.

Untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Loggien, Vorbauten, Einschnitte oder Wintergärten sollen, hinsichtlich einer einheitlichen straßenseitigen Baukörpergestaltung, nur rückwärtig und innerhalb des Baubereiches zulässig sein. Hierbei sollte sich jedoch auf leichte und transparente Konstruktionen beschränkt werden; eine massive Bauweise ist nicht erforderlich.

12 DACH

Das Dach ist ein wesentliches siedlungscharakteristisches architektonisches Element. Um ein geschlossenes Siedlungsbild zu erhalten sowie den Charakter des Doppelhauses weiter zu sichern, sind Festsetzungen hinsichtlich einer einheitlichen baulichen Ausführung und Gestaltung unumgänglich.

Das Dach des Hauptgebäudes soll in seiner ursprünglichen Stellung, Form, Neigung und Eindeckung festgesetzt werden. Das vorgeschriebene Dach des Hauptgebäudes ist bis auf geringe Abweichungen in der Farb- und Materialgebung der Eindeckung noch erhalten und somit weiter zu sichern.

Für die Kleinsiedlung ist eine rückwärtige Erweiterung bzw. Ausbaumöglichkeit vorgesehen.

Hier soll ein geneigtes Dach zwingend vorgeschrieben werden. Da für den rückwärtigen Anbau, die Grenzbebauung gilt, ist dann der First entlang der Grundstücksgrenze auszuführen. Die Firsthöhe soll sich dem Hauptgebäude unterordnen und die Traufe soll der des Hauptgebäudes entsprechen. Das vorgeschriebene Satteldach für den rückwärtigen Anbau ist aus dem Ursprungstyp entwickelt und soll als wesentliches siedlungsbildprägendes Merkmal erhalten und gesichert werden.

Zur zusätzlichen Belichtungsmöglichkeit sind Dachflächenfenster zugelassen.

Die Dacheindeckung, insbesondere die des Hauptgebäudes, soll in Farb- und Materialgebung grundsätzlich einheitlich erfolgen.

In Ableitung des Ursprungstypes werden vorzugsweise rote bzw. rotbraune Dachziegel bzw. -steine empfohlen.

Ein gewünschter Dachüberstand ist nicht aus den Ursprungstypen ableitbar und soll sich daher auf ein notwendiges Mindestmaß von einer Ziegeltbreite (ca. 0,25 m) und Ziegellänge (ca. 0,35 m) beschränken.

Für die Garage soll, in Ableitung der bisherigen Ausbaupraxis, ein nach hinten geneigtes Flachdach zulässig sein.

Gegen eine Dachbegrünung der rückwärtigen Anbauten und der Garage sprechen grundsätzlich keine Gestaltungsansprüche.

13 FASSADE

Die Vorderfassade ist eine der wesentlichen siedlungsbildprägenden Elemente und ist bei den Doppelhäusern in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten. Die vorgeschriebene Materialauswahl, ausschließlich glatter bis leicht angerauhter Putz bzw. auch der teilweise ursprüngliche Schlepp-Putz sowie die Farbgebung, weiße bis leicht abgetönte weiße Farben, soll den schlichten bis ländlichen Charakter des Doppelhauses unterstreichen und hervorheben.

Eine Beschränkung der Baumaterialien ist, wie an anderer Stelle schon erläutert, unumgänglich. Auf die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Holzimitaten, sollte verzichtet werden. Dies gilt auch für folgende besondere Gestaltungsanforderungen, die aus dem Ursprungstyp entwickelt sind und wesentlich zur Unterstützung des charakteristischen Siedlungsbildes beitragen:

- Bei Ausführung einer Giebelverkleidung ist nur dunkelbraunes Holz mit senkrechter Gliederung, Schiefer oder schieferähnliches Material zulässig.
- Die Sockelhöhe des Hauptgebäudes wird auf eine maximale Höhe von 0,30 m begrenzt und soll sich somit der gesamten Fassadengestaltung unterordnen.
- Die Fassaden der Anbauten sowie der Garage sind in Material- und Farbgebung denen des Hauptgebäudes anzupassen um einerseits eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten und andererseits um sich nicht wünschenswert hervorzuheben.

Eine mögliche Fassadenbegrünung wird aus ökologischen Gründen begrüßt; allgemeine Gestaltungsanforderungen sprechen nicht dagegen.

14 FENSTER / TÜREN / TORE

In Anlehnung an den Ursprungstyp und aufgrund der vorhandenen Situation, sollen ausschließlich Fenster mit liegendem Format in der Hauptfassade zulässig sein. Eine entsprechende Rahmen- bzw. Sprosseneinteilung würde zusätzlich das Erscheinungsbild der Gesamtfassade positiv unterstreichen.

Eine einheitliche Gestaltung der Fassadenöffnungen in Farb- und Materialgebung, insbesondere der straßenseitigen Hauptfassade, ist eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung des Doppelhauses.

15 ZUSÄTZLICHE BAUTEILE / VERÄNDERLICHE ELEMENTE

Fensterläden aus Holz sind als zusätzliches Gestaltungselement, insbesondere in der Hauptfassade, aus den Ursprungstypen ableitbar und unterstreichen den ländlichen Charakter des Kleinsiedlungshauses.

Rolläden und Jalousien sollen sich der beabsichtigten Fassadengestaltung unterordnen und nicht störend in Erscheinung treten.

16 ZUFAHRTEN UND ZUWEGE

Für die befestigten Flächen soll eine übermäßige Versiegelung, insbesondere im Vorgartenbereich, verhindert und auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gemeinsame Zuwege bzw. Zufahrten reduzieren bspw. den Versiegelungsgrad.

Eine Zweitgarage entspricht nicht dem Standard einer Kleinsiedlung; daher wird die Zufahrt zur Garage als zusätzliche Stellplatzmöglichkeit als ausreichend angesehen.

17 EINFRIEDUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen sollen sich in Höhe und Gestaltung der Hauptfassade unterordnen. Vorzugsweise sollen Ligusterhecken gepflanzt werden; sie lassen sich als ein ursprüngliches Gestaltungselement ableiten und fungieren darüber hinaus als Staubfänger. Auf Einfriedungen mit gemauertem Sockel ist zu verzichten, um die Entwässerung des

Straßenraumes zu gewährleisten; gemauerte Pfeiler mit dazwischen liegenden Holzzäunen sind zulässig.

18 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

Auf eine ortsuntypische Bepflanzung sollte verzichtet werden. Koniferenbewuchs soll sich auf niedrig wachsende Arten und auf ein Mindestmaß beschränken; standortgerechte Nutzgehölze, insbesondere Obstbäume entsprechen dem Charakter einer Kleinsiedlung. Eine für diesen Siedlungstypen abgestimmte Pflanzliste ist unter dem Kapitel HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN beigefügt.

Ein wesentliches Gestaltungselement, abgeleitet aus dem Ursprungstyp, ist ein Obstbaum zwischen Hauptgebäude und Garage im Vorgartenbereich. Er ist in vielen Fällen noch vorhanden und soll als siedlungsbildprägendes und straßenraumgestalterisches Element gesichert und erhalten werden.

C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTOFFAUSWAHL

Für die Kleinsiedlung Rudow VI/1 wird darauf hingewiesen, daß, gemäß § 18 BauOBln (Bauordnung für Berlin), bei der Errichtung und bei der Änderung baulicher Anlagen nur umweltverträgliche Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sind.

Als diesen Anforderungen entsprechend gelten, neben den als allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Bestimmungen. Hierzu gehören die Richtlinien für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1990, WFB 90).¹

Zu den baulichen Anforderungen an den Wohnungsbau hinsichtlich der Baustoffe sowie Baustoffauswahl werden folgende Aussagen getroffen:¹

"Bei der Bauausführung sollen Materialien zur Verwendung kommen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Dabei stellen die bestehenden Umweltnormen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, Mindestanforderungen dar. Soweit vorhanden sollen Produkte mit dem Umweltzeichen (Blauer Engel) zum Einsatz kommen.

N i c h t v e r w e n d e t w e r d e n d ü r f e n :¹

- asbesthaltige Baustoffe,
- unter Einsatz von Fluorkohlenwasserstoffen (FCKW, HFCKW, CFC, HFA, FCK) hergestellte Baustoffe, insbesondere Schaumdämmplatten und Ortschäume,
- Bauteile aus Tropenhölzern, es sei denn, die Herkunft der Hölzer aus geordneter Plantagen- oder Forstwirtschaft wird eindeutig nachgewiesen,

¹ Quelle: Amtsblatt für Berlin, 40. Jahrgang, Nr. 40, 9. August 1990, S. 1390

- folgende Bauteile aus Polyvinylchlorid (PVC):
 - ab 1. Januar 1992 Zu- und Abwasserleitungen,
 - Fußbodenbeläge,
 - Tapeten und Kleinbauteile im Wohninnenbereich,
 - ab 1. Januar 1995 Fenster- und Türprofile,
- Fenster- und Türprofile sowie Beschläge aus Aluminium, ausgenommen der Einsatz von Aluminiumbauteilen ist aus statischen, konstruktiven oder Gründen unabweisbar.

Es sind Baustoffe vorzusehen, die mit dem geringst möglichen Einsatz und Gehalt von Formaldehyd hergestellt sind. Die Ausgleichskonzentration für Formaldehyd darf bei Verbundprodukten 0,1 ppm, ab 1. Januar 1993 0,05 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.

Beim vorbeugenden Holzschutz sind vorrangig alle konstruktiven Maßnahmen auszuschöpfen. Der Einsatz chemischer Mittel ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Werden fixierende Holzschutzmittel verwendet, sollen diese arsen- und chromfrei sein. Wenn sichergestellt ist, daß das Holz vor Regen und Spritzwasser ständig geschützt ist, können Borsalzpräparate eingesetzt werden.

Es sind umweltverträgliche, lösemittelarme Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe sowie Lacke vorzugsweise mit dem Umweltzeichen für 'schadstoffarme Lacke' zu verwenden."

2 PFLANZLISTE STANDORTGERECHTER UND ORTSTYPISCHER GEHÖLZARTEN

Die an anderer Stelle konstatierte ökologische Bedeutsamkeit der Kleinsiedlung Rudow VI/1 im Bezirk Neukölln begründet sich einerseits in der ökologischen Ausgleichsfunktion innerhalb des dichtbesiedelten Stadtgebietes, und andererseits in ihrer Funktion als wichtigem Übergangsbereich zwischen Stadtraum und unbebauter Landschaft. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, soll die Wahl von Gehölzarten unter Naturschutzaspekten bei der Begrünung sowie bei der Gestaltung von Grünanlagen und Gärten einen wesentlichen Beitrag leisten. Hierbei sollten grundsätzlich Pflanzenarten gewählt werden, die sich in die vorhandenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren problemlos einfügen. Die gepflanzten Arten sollen sich beispielsweise in den Stoffkreislauf und das Nahrungsnetz des Ökosystems einfügen, d.h. beispielsweise bei Gehölzen, daß ihr Laub und Holz für Tiere genießbar sein sollen. Gehölze, die "schädlingsfrei" sind, wie z.B. Ginkgos, sind in dieser Beziehung ökologisch gesehen Fremdkörper; sie sind keine Nahrungsgrundlage für Tiere.

Je mehr Tiere an einer Pflanzenart leben können, um so besser für eine vielfältige Tierwelt. Einheimische Pflanzen sind schon lange an die von ihnen lebenden Tiere angepaßt. Diese Tiere bringen die Pflanze, ihren Wirt, fast nie um, es sei denn, die Pflanze wurde am falschen Ort oder in großen Reinbeständen gepflanzt. Im allgemeinen ist es außerdem so, daß einheimische Gehölze wegen ihrer jahrtausendelangen gemeinsamen Entwicklung mit Tieren für mehr Tiere Nahrungsgrundlage sind als exotische Gehölze, die bei uns in eine für sie ganz unangepaßte Fauna versetzt werden. Beispielsweise leben an den einheimischen Eichen in Mitteleuropa ca. 1.000 Tierarten, von denen ca. 500 Arten auf Eichen spezialisiert sind, also ausschließlich an Eichen vorkommen (HEIDEMANN 1982). An der nichteinheimischen Platane lebt nach TISCHLER (1980) keine Art; in Berlin wurde erst vor kurzem eine an Blättern der Platane lebende Art festgestellt (PLATE 1984, mdl.).

Bei dem Aussäen und Anpflanzen heimischer und eingebürgerter Arten wird der Natur die Chance gegeben, gebietstypische Lebensgemeinschaften aufzubauen, und es werden damit auch für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten Existenzmöglichkeiten geschaffen. Der Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin hat unten stehende Liste von Gehölzarten (ohne Zwergsträucher), die unter Gesichtspunkten des Naturschutzes bevorzugt werden sollten, verabschiedet. Es ist eine Auswahl einheimischer und eingebürgerter Arten, die nicht gefährdet sind. Von den genannten Arten sollten bis auf wenige Ausnahmen keine Kulturformen oder -sorten, sondern genetisch möglichst natürliche Individuen gepflanzt werden.

In diesem Zusammenhang wird des weiteren empfohlen, auf Verwendung von umweltschädlichen Pflanzenschutz- und Düngemitteln grundsätzlich zu verzichten (kein Einsatz von Pestiziden und Herbiziden). Die Aufbereitung organischer Abfälle zu gesunden Bodenverbesserungsmitteln durch Kompostierung leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zu einer umweltfreundlichen Handhabung der Müllbeseitigung.

GEHÖLZLISTE:¹

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Buddleja davidii	Chinesischer Sommerflieger
Caragana arborescens	Erbsenstrauch
Carpinus betulus	Hainbuche
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Colutea arborescens	Gemeiner Blasenstrauch
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Cornus sericea	Weißer Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Laburnum anagyroides	Gemeiner Goldregen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Lycium barbarum	Gemeiner Bocksdorn
Malus domestica	Kultur-Apfel
Parthenocissus quinquefolia	Fünfblättrige Zaunrebe
Philadelphus coronarius	Großer Pfeifenstrauch
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche
Prunus domestica	Pflaume
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis s.str.	Kultur-Birne
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere

¹ Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Berlin, in "Informationen aus der Berliner Landschaft", Herausgeber: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin, März 1984

Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum agg.	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix x rubens	Hohe Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Solanum dulcamara	Bittersüßer Nachtschatten
Sorbus aucuparia	Eberesche
Spirea salicifolia	Weiden-Spierstrauch
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Taxus baccata	Eibe
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

3 ANFORDERUNGEN AN DIE ERSCHLIESSUNG

Für das Kleinsiedlungsgebiet Rudow VI/1 soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die gesicherte Erschließung eine der wesentlichen Voraussetzungen bei baulichen Vorhaben ist. Der Begriff des Vorhabens umfaßt sinngemäß nach § 29 BauGB (Baugesetzbuch) sämtliche Maßnahmen, die die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen.

Der Begriff der "gesicherten Erschließung" ist eine Rahmenvorschrift, d.h., daß die Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden. Hierzu müssen stets folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:¹

¹ vgl. sinngemäß "Erschließungsbegriff" und Mindestanforderungen an Erschließungen, im Kommentar zur Bauordnung, Fickert/Fischer, Köln 1990, Randnummern 10, 18 und 10, 19

- Die äußere Erschließung, d.h. der Anschluß an das öffentliche Verkehrsnetz. Diese Anforderung ist für die untersuchten Siedlungen erfüllt.
- Die innere Erschließung, d.h. die Zuwegung innerhalb der Siedlungen:

Die Mindestbreite des Straßenprofils für Anliegerstraßen in Wohngebieten, gemäß EAE 85¹ von 3 m (bis max. 10 Wohneinheiten) bis 4 m (bis max. 30 Wohneinheiten) mit erforderlichen Ausweichmöglichkeiten ist in den Siedlungsgebieten gewährleistet. Die bei diesen Breiten erforderlichen Ausweichmöglichkeiten sind bei einem max. Abstand von 50 m im Einzelfall zu überprüfen.

Für diese Anliegerwege wird nach EAE 85 (AW 1) eine Geschwindigkeit von 30 km/h oder weniger angestrebt. Es wird empfohlen, die Geschwindigkeit auf entweder 20 km/h oder noch besser 10 km/h zu reduzieren, weil in den meisten Fällen an diesen Anliegerwegen mehr Wohneinheiten als 10 bzw. 30 WE liegen und keine separaten Fußwege vorhanden sind. Aus vorgenannten Gründen sind Vereinbarungen mit dem zuständigen Ordnungsamt zu treffen hinsichtlich der entsprechenden Ausweisung von "Tempo-20 bzw. -10"-Zonen in der Siedlung.

Die Stellplatzverpflichtung für den ruhenden Verkehr ist auf dem Grundstück selbst sichergestellt. Dies gilt auch für den oben konstatierten Besucherverkehr. Bei optimaler Ausnutzung der Garage und der Zufahrt werden 2 Stellplätze pro Doppelhaushälfte nachgewiesen. Dieser Wert ist überdurchschnittlich, da der erforderliche Stellplatznachweis gemäß AV Stellplätze² ein Stellplatz pro Einfamilienhaus beträgt. An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß somit weder aus bauordnungsrechtlicher noch städtebaulicher Sicht Veranlassung besteht, den bisherigen Vorgarten zugunsten weiterer Stellplätze aufzugeben.

¹ Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE 85, Forschungsgesellschaft für Straßenbau- und Verkehrswesen, Bonn-Bad Godesberg 1985

² Ausführungsvorschriften zu § 48 der Bauordnung Berlin - Stellplätze und Garagenstellplätze -, vom Januar 1980

- Die technische Erschließung, d.h. der Anschluß an die Stromversorgung sowie die Sicherstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Der Standard der technischen Erschließung in der Siedlung entspricht nicht den Anforderungen die für eine Wohnbebauung innerhalb bebauter Ortslage anzuwenden sind. An dieser Stelle soll nochmals ausdrücklich auf die teilweise mangelhafte Abwasserentsorgungspraxis hingewiesen werden. Kleinkläranlagen oder Sammelgruben entsprechen nicht dem Standard einer Einfamilienhausbebauung im Bezirk Neukölln. Hinsichtlich Finanzierung und Organisation zum Anschluß der Siedlungen an die öffentliche Entwässerung soll hier auf beispielhafte Durchführungskonzepte hingewiesen werden. Hervorzuheben ist hier die Siedlung Buckow West "Neue Heimstatt". Diesbezüglich wird ein informeller Erfahrungsaustausch der betreffenden Siedlungsvorstände und/oder -trägerschaften empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird des weiteren das Verfahren der Regenwasserrückhaltung zur Um- oder Weiternutzung der vorhandenen Auffangbehälter in Zisternen empfohlen. Gerade in der untersuchten Kleinsiedlung mit einem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil, der gärtnerisch genutzt wird, bietet sich die Regenwasserrückhaltung und Nutzung zu Bewässerung an. Der technische Aufwand das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich der Einschnitte und Dachaufbauten über ein getrenntes Leitungsnetz in die vorhandenen Auffangbehälter abzuleiten, ist relativ gering. Darüber hinaus wird durch die Regenwasserrückhaltung die Ortskanalisation entlastet und erweist sich als kostengünstig, da weniger Frischwasser verbraucht wird sowie keine großen Wartungskosten anfallen.

Darüber hinaus erweist sich die Nutzung des Niederschlagswassers zur Bewässerung des Gartens vorteilhaft für die Pflanzen, da es im Gegensatz zu Trinkwasser weicher ist. Die Nutzung kalkhaltigen Trinkwassers kann zu einer Verkrustung der Oberflächen führen.

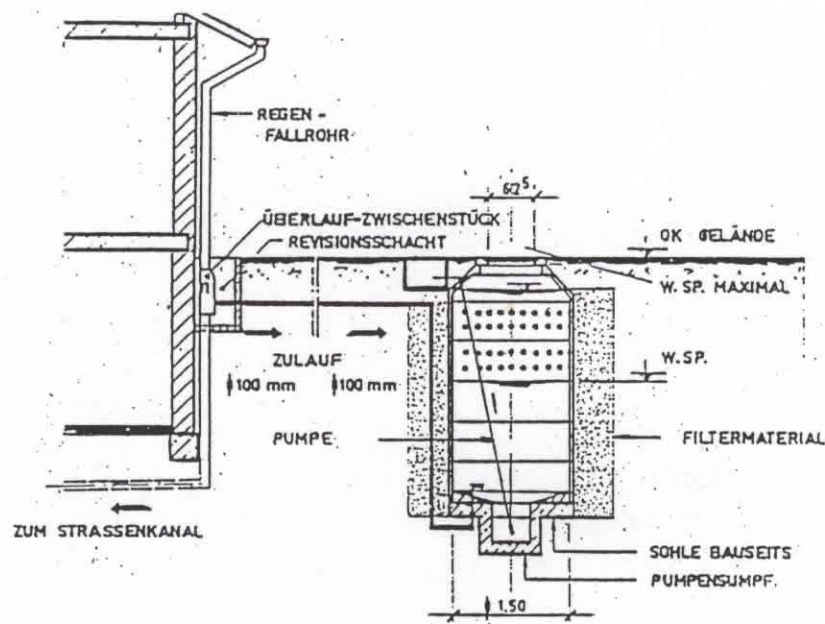
Folgende kurze Betriebsbeschreibung (s. Abb.) stellt beispielhaft eine Anlage dar, die eine Kombination zwischen Versickerung und Wasserrückhaltung ist:

- Das Niederschlagswasser läuft über das Überlauf-Zwischenstück in die kombinierte Regenrückhalte- und Sickerschachtanlage ein.

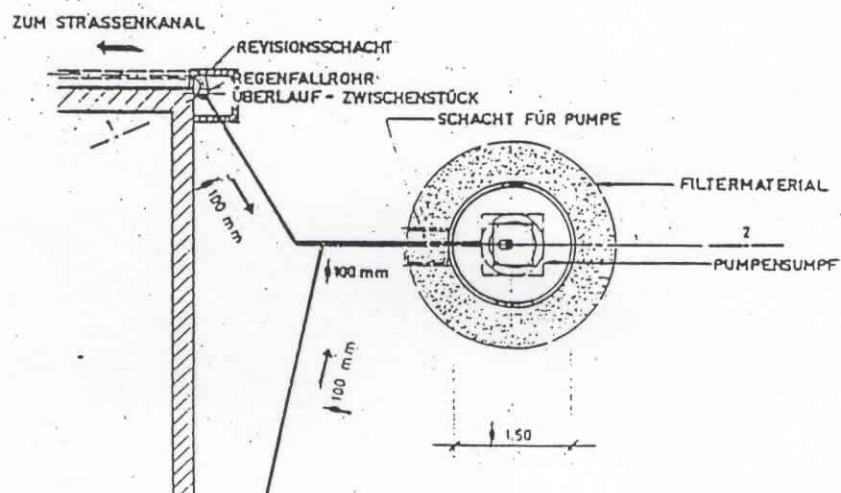
- Die Anlage besteht aus Betonfertigteiltringen, Durchmesser 1,50 m. Die unteren beiden Drittel sind als Sammelbecken ausgebildet, das obere Drittel so, daß eine Versickerung stattfindet.
- Das Filtermaterial wird seitlich eingebracht. Das gesammelte Niederschlagswasser wird dem Schacht mit einer Pumpe zur Bewässerung des Rasens entnommen.

Abb. KOMBINIERTE REGENRÜCKHALTE- UND SICKERSCHACHTANLAGE:

SNITT:



GRUNDRISS:



In diesem Zusammenhang wird ebenfalls empfohlen die Praxis beizubehalten, das anfallende Oberflächenwasser der Straße in den Vorgärten versickern zu lassen. Voraussetzung ist eine offene Einfriedung, die auch aus gestalterischen Gründen zu bevorzugen ist.

